Geltungsbereich Außenbereichssatzung

GR 160 Überbaubare Fläche (Baugrenze)
Maximale Grundfläche 160 m²

Verkehrsflächen Gemeinde Steinkirchen

Waldfäche / Nadelwald

N

Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Am Holz

2547 2543 2543/3 Am Holz 2552 2530 2525 2543/2 GR 160 2527 2526/3 2539 2569 2533 2517

PROJEKT

Landkreis Erding, Gemeinde Steinkirchen, Ortsteil Am Holz
Außenbereichssatzung (Lückenfüllungssatzung) nach §35 Abs. 6 BauGB

AUFTRAGGEBER
Gemeinde Steinkirchen
Am Kirchberg 2
84439 Steinkirchen
Tel. 08084 94875 0

VERFASSER
VG Steinkirchen, Thomas Eibl
Technisches Bauamt
Am Kirchberg 2
84439 Steinkirchen
Tel. 08084 94875 22

ZEICHNUNG
Außenbereichssatzung Am Holz

		VERFASSER	PROJEKT-NR.	Plandatum
MASSTAB	1:1000	Eibl	001	11.03.2014
GEZEICHNET	.			24.06.2014
DATUM	24.06.2014			26.08.2014
GEPRÜFT	.			
BLATTGRÖSSE	0.297x0.420			

AUF ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER ARCHITEKTENPLANUNG GEPRÜFT UND UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERSICHTL. EINTRAGUNGEN FREIGEGEBEN.

Endfassung

Außenbereichssatzung, § 35 Abs. 6 BauGB,
Gebietsbezeichnung: Am Holz
Gemeinde: Steinkirchen, Landkreis Erding

Aufgrund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Steinkirchen die folgende Satzung.

§ 1 – Geltungsbereich

Die Grundstücke bzw. Teilflächen der Fl.-Nr. 2539, 2533, 2530 und Fl.-Nr. 2527, Gemarkung Steinkirchen werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Am Holz (§ 35 Abs. 6 BauGB) einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 – Zulässigkeit von Bauvorhaben

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich nach § 35 Abs. 6 BauGB.

§ 3 – Art der baulichen Nutzung

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben / kleineren Handwerks- Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben / kleineren Handwerks- Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen

  oder

- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 4 – Festsetzungen

Vollgeschosse:	max. 2 Vollgeschosse max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude
Grundfläche: (Nur blaues Baufenster)	max. 160 m^2 pro Einzelgebäude, die Grundfläche darf um die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen um 50 % überschritten werden.
Bebauungsform:	Nur Einzelhäuser

§ 5 – Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Aufgrund des Eingriffs sind Ausgleichsflächen nicht erforderlich.
Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Plandatum 11.03.2014 (Vorentwurf)
24.06.2014 (Entwurf)
26.08.2014 (Endfassung)

Steinkirchen, 26.08.2014
gez. Ursula Eibl, Erste Bürgermeisterin

Verfasser:
gez. Thomas Eibl, Bauamt